

Versicherungsausweis 2018 - Pensionsplan

1. Am 1. Januar 2018 erfolgte Änderungen

Anfang 2018 sind keine Gesetzesänderungen in Kraft getreten.

2. Erläuterungen zum Versicherungsausweis

Adresse, Zivilstand und Beschäftigungsgrad auf dem Versicherungsausweis werden uns von Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt. Sollten die gemachten Angaben nicht stimmen, teilen Sie dies bitte Ihrem Personalverantwortlichen mit.

Die während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung ist auf dem Versicherungsausweis nicht systematisch aufgeführt. Diese wird nur angezeigt, wenn – auf Antrag der versicherten Person – der Betrag berechnet oder wenn sie uns von der früheren Vorsorgeeinrichtung mitgeteilt wurde.

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2017 eine Rente infolge Teilpensionierung oder Teilinvalidität erhalten haben, widerspiegelt der Versicherungsausweis 2018 nur noch die aktuelle Erwerbstätigkeit, die Sie ausüben. Die auf dem Versicherungsausweis angegebenen Leistungen, müssen zu jenen, die Sie bereits erhalten, hinzugezählt werden.

3. Weitere wichtige Bestimmungen

Einkauf

Die künftigen Renten können mittels Einkaufs/Einkäufen verbessert werden. Sie sind grundsätzlich in voller Höhe steuerlich absetzbar (Artikel 22 und ff. RPP). Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung, bei Scheidung oder bei einem Bezug von Alterskapital gelten verschiedene Einschränkungen. Den maximal möglichen Einkaufsbetrag finden Sie auf der Rückseite des Versicherungsausweises unter « Allgemeine Informationen ».

Unterschied zwischen erhöhtem Risiko und Anzeigepflichtverletzung

Jede im Pensionsplan neu versicherte Person muss einen ärztlichen Aufnahmefragebogen ausfüllen, damit der Vertrauensarzt der Kasse deren Gesundheitszustand beurteilen kann. Wenn die versicherte Person ein erhöhtes Gesundheitsrisiko aufweist, werden die Leistungen gekürzt, wenn sie innerhalb von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Eintritts an aufgrund der Krankheit, welche zur Anzeige des erhöhten Risikos geführt hat, invalid wird oder verstirbt. Dabei ist zu beachten, dass mittels einer Eintrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) eingekaufte Vorsorgeleistungen nicht durch einen neuen Gesundheitsvorbehalt geschmälert werden können. Die in der alten Pensionskasse verstrichene Zeit eines Gesundheitsvorbehalts muss an den neuen Vorbehalt angerechnet werden.

Wenn die versicherte Person, trotz erfolgter Mahnung, den Aufnahmefragebogen nicht ausfüllt, sich der vom Vertrauensarzt angeordneten ärztlichen Eintrittsuntersuchung nicht unterzieht oder wenn sie falsche oder unvollständige Angaben macht, entsprechen die Leistungen bei Invalidität oder Tod einzig den Minimalleistungen gemäss BVG und nicht den überobligatorischen Leistungen des

Pensionsplans. Diese Anzeigepflichtverletzung ist zeitlich nicht begrenzt und bleibt während der gesamten Zugehörigkeit zu unserer Pensionskasse bestehen.

Austritt

Eine versicherte Person, deren Dienstverhältnis vor dem 58. Altersjahr beendet wird, tritt aus der Kasse aus und hat als solche Anrecht auf eine Austrittsleistung. Das Gleiche gilt auch für eine versicherte Person deren Dienstverhältnis zwischen dem 58. und dem 62. Altersjahr aufgelöst wird sofern sie weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet ist (entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden). Über das vollendete 62. Altersjahr hinaus wird die versicherte Person als pensioniert betrachtet und kommt in jedem Fall in den Genuss von Altersleistungen.

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen, kontaktieren Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Abreise, um die erforderlichen Verwaltungsmodalitäten zu regeln.

Todesfall

Im Todesfall kann – wenn die Bedingungen erfüllt sind – eine Kapitaleistung ausgerichtet werden. Sofern eine aktiv versicherte Person oder eine begünstigte Person (Invaliden- oder Altersrentner/in) verstirbt, ohne dass der/dem überlebende/n Ehegattin/Ehegatten oder dem/der eingetragene/n Partner/in eine einmalige Abfindung oder eine Pension geschuldet ist, so richtet die Pensionskasse ein Todesfallkapital an die im RPP vorgesehenen Begünstigten aus. Die Begünstigtenrangfolge und die Aufteilung des Kapitals können von der versicherten Person innerhalb des reglementarisch festgelegten Rahmens (Art. 75 RPP) abgeändert werden.

Zu diesem Zweck steht auf unserer Website ein Formular zur Verfügung; dieses kann – auf Anfrage der versicherten Person – auch mittels Briefpost zugestellt werden.

Pensionierung

Eine Pensionierung ist auch schon mit Alter 58 möglich und kann – in Übereinkunft mit dem Arbeitgeber – schrittweise erfolgen. Eine Restaktivität kann jedoch nie unter einen Beschäftigungsgrad von 40% fallen, ausser der Arbeitgeber beantrage eine Ausnahme. Eine Teilpensionierung kann sukzessive erhöht werden, im Maximum jedoch höchstens zweimal nacheinander (Art. 46 RPP).

Die versicherte Person kann eine einmalige Kapitalauszahlung im Gegenwert von maximal einem Viertel der Altersrente beanspruchen. Der schriftliche Antrag hierzu muss der Pensionskasse spätestens drei Monate vor Entstehen des Rentenanspruchs (Art. 35 RPP) zwingend vorliegen. Wird die Dreimonatsfrist nicht eingehalten, kann keine Kapitalauszahlung mehr beansprucht werden. Auf unserer Website finden Sie das Antragsformular zum Ausfüllen. Wir erinnern Sie daran, dass für verheiratete, getrennt lebende oder eingetragene Lebenspartner die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder Partners notwendig ist.

Die Projektionen der Rentenleistungen zwischen den im Versicherungsausweis genannten Altersjahre sind linear. Sie können somit Ihre eigene Altersrente und die Höhe des zur Verfügung stehenden Alterskapitals in jedem gewünschten Alter selber berechnen.

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen, kontaktieren Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Abreise, um die erforderlichen Verwaltungsmodalitäten zu regeln (Adressänderung, Angaben zur Zahlungsverbindung, Erhebung der Quellensteuer, ...).

